G e s c h ä f t s o r d n u n g für die vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main gebildeten Kommissionen

(Magistratsbeschluss Nr. 738 vom 15.03.1991, zuletzt geändert durch Magistratsbeschluss Nr. 4 vom 08.01.2018)

Auf nahezu allen Gebieten des gemeindlichen Handelns haben sich der Umfang und die Schwierigkeit der Aufgabenstellung wesentlich erweitert. Die notwendigen Entscheidungsprozesse lassen sich ohne die Mitarbeit vieler Personen und die Gewährleistung einer umfassenden Information oftmals nicht durchführen. Im Interesse einer sachgerechten Aufgabenbewältigung bedient sich der Magistrat der Beteiligung der Einwohner/Einwohnerinnen, indem er bereits in möglichst frühen Phasen der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen sich deren Rates und Sachkenntnis bedient.

Diese Beteiligung erfolgt durch Einsetzung von Kommissionen als Hilfsorgane des Magistrats.

§ 1

Begriff und Aufgabenstellung

- (1) Kommissionen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die nach § 72 HGO und spezieller rechtlicher Vorschriften gebildeten "Kommissionen" genannten Gremien. Die Kommissionen haben die Aufgabe, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Zuständigkeit Empfehlungen zu Vorlagen an den Magistrat auszuarbeiten und diesen sachverständig zu beraten. Soweit ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen wurden, kann der Magistrat diese jederzeit widerrufen oder Einzelfälle an sich ziehen.
- (2) Für besondere Zwecke können Kommissionen auf Zeit eingesetzt werden.

§ 2

Zusammensetzung der Kommissionen

(1) Die Kommissionen bestehen aus

dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin kraft Amtes oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Magistratsmitglied, den zuständigen Dezernenten/Dezernentinnen kraft Amtes, weiteren Mitgliedern des Magistrats, die vom Magistrat entsandt werden, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die von der Stadtverordnetenversammlung entsandt werden, sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen.

Für die Magistratsmitglieder, die Stadtverordneten und die sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden. Die Zahl der sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen soll die Zahl der Vertreter/Vertreterinnen des Magistrats und der Stadtverordneten übersteigen.

(2) Die sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen werden von dem Magistrat vorgeschlagen und von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Den am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen, der Arbeitsgemeinschaft Frankfurter Bürgervereine sowie der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung (KAV) oder sonstigen Einrichtungen wird das Vorschlagsrecht eingeräumt.

§ 3

Anzahl und Zusammensetzung der Kommissionen

In Frankfurt am Main werden die nachstehend genannten Kommissionen eingerichtet:

Sportkommission Gesundheitskommission Kommission für das Friedhofs- und Bestattungswesen Kommission für Integration und Vielfalt.

Die Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

	Magistrat	Stadtverordnete	Einwohner/-innen
Sportkommission	3	3	13
Gesundheitskommission	3	3	20
Kommission für das Friedhofs- und Bestattungswesen	3	3	11
Kommission für Integration und Vielfalt	4	3	19

In begründeten Fällen ist es zulässig, die Anzahl der sachkundigen Einwohner zu verändern.

§ 4

Vorsitz

Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder das von ihm/ihr als sein(e)/ihr(e) Vertreter/Vertreterin bestimmte Magistratsmitglied.
Die Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin im Verhinderungsfall obliegt dessen/deren allgemeinem/r Vertreter/Vertreterin gemäß § 47 HGO.

§ 5

Tagesordnung und Einberufung

(1) Die Tagesordnung wird von dem /der Vorsitzenden festgesetzt. Er/sie lädt die Mitglieder der Kommission schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. (2) Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, bei dem/der Vorsitzenden Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung anzumelden. § 69 Abs. 1, 1. Halbsatz HGO gilt entsprechend.

§ 6

Hinzuziehung von Personen

Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Gegenständen sachkundige Dritte beratend hinzugezogen werden. Diese Personen sind nicht Mitglieder der Kommissionen und besitzen kein Stimmrecht.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Die Kommissionen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Geheime Abstimmung ist unzulässig. § 68 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (2) Abgestimmt wird nach ausreichender Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes. Eine Begrenzung der Redezeit ist durch Beschluss zulässig. Den Zeitpunkt der Abstimmung schlägt der/die Vorsitzende vor. Abgestimmt wird in Form der Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung. Die Teilung von Abstimmungsgegenständen ist zulässig.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der/die Vorsitzende stellt sie Zahl der Zustimmungen, Ablehnungen und Stimmenthaltungen fest, in dem er/sie das Abstimmungsergebnis verkündet. Für den Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bestehen Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, ist diese zu wiederholen.

§ 8

Niederschrift

- (1) Die gemäß §§ 72 Abs. 4, 69 Abs. 2, 61 HGO zu fertigende Niederschrift ist inhaltlich auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Sie muss enthalten Tag, Ort, Beginn und Ende, Vorsitz der Sitzung, Anwesenheitsliste, Tagesordnung, gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Dem/der Vorsitzende/n obliegt die Festlegung des Schriftführers/der Schriftführerin.
- (3) Die Niederschrift ist dem/der Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung vorzulegen und sodann in Ablichtung den Mitgliedern der Kommissionen zu übersenden. Diese können innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Niederschrift Einwendungen gegenüber dem/der Vorsitzenden erheben, der/die über die Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet.

Rechtsstellung der Kommissionsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kommissionen sind, soweit sie als Stadtverordnete oder sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen berufen wurden, ehrenamtlich tätig. Zu ihren Pflichten gehören die Verschwiegenheitspflicht (§ 24 HGO) und die Treuepflicht (§ 26 HGO).
- (2) Der/die Vorsitzende hat in der ersten Sitzung der Kommission die Mitglieder auf die Beachtung der Verschwiegenheitspflicht und der Treuepflicht hinzuweisen. In der Niederschrift der Sitzung ist zu vermerken, dass dieser Hinweis erfolgte.

§ 10

Gemeinsame Sitzungen mehrerer Kommissionen

- (1) Gegenstände, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kommissionen fallen, können in gemeinsamen Sitzungen beraten werden. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin bzw. das von ihm/ihr bestimmte Magistratsmitglied.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt getrennt innerhalb jeder der beteiligten Kommissionen.

§ 11

Amtszeit

Die Kommissionsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung berufen. Die Mitglieder der Kommissionen nehmen unbeschadet des Satzes 1 ihre Aufgaben in sinngemäßer Anwendung des § 41 HGO solange wahr, bis ihre Nachfolger das Amt antreten; eine hiervon abweichende Beschlussfassung des Magistrats ist zulässig.

§ 12

Pflichtkommissionen

Die Bestimmungen über kraft Gesetzes zu bildende Kommissionen bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.